

Die Genehmigung, Frau Cecile Lecomte als Verteidigerin des Angeklagten Wriske, Herrn Joachim Klingner als Verteidiger des Angeklagten Wichmann und Herrn Jörg Bergstedt als Verteidiger des Angeklagten Hielscher zuzulassen, wird versagt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

I.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere ist die nicht fristgebundene Beschwerde – anders als die Beschwerdegegner meinen – nicht verspätet.

II.

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Nach allgemeiner Meinung ist bei der Entscheidung nach § 138 Abs. 2 StPO eine Einzelfallabwägung zwischen dem Interesse des Angeklagten an der Verteidigung durch eine Person seines Vertrauens und den Erfordernissen der Rechtspflege vorzunehmen. Das Gericht, das über die Zulassung befindet, muss prüfen, ob einerseits die Belange des Angeklagten die Zulassung des von ihm Bevollmächtigten als Wahlverteidiger rechtfertigen und ob andererseits die Belange der Rechtspflege der Zulassung nicht entgegenstehen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kann die gerichtliche Entscheidung nach § 138 Abs. 2 StPO nur auf Ermessensfehler überprüft werden (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.07.1999 – 1 Ws 517/99, juris Rn. 8; OLG Hamm, Beschl. v. 12.01.2006 – 2 Ws 9-11/06, juris Rn. 15).

Das Amtsgericht hat die Genehmigungen nach § 138 Abs. 2 StPO ermessensfehlerhaft erteilt, da es jeweils nicht alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände in seine Entscheidung einbezogen hat.

Erforderlich für die Erteilung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO ist, dass der als Verteidiger Gewählte in genügender Weise die Befähigung zur Führung der konkreten Verteidigung besitzt und vertrauenswürdig ist. Zur Wahrung der Belange der Rechtspflege muss verhindert werden, dass die Verteidigung in die Hände von Personen gerät, die entweder ihren Anforderungen nicht gewachsen oder nicht hinreichend vertrauenswürdig sind (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.07.1999 – 1 Ws 517/99, juris Rn. 11).

Weder Herr Bergstedt noch Frau Lecomte noch Herr Klingner weisen die für eine Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO erforderliche Vertrauenswürdigkeit auf.

Im Einzelnen:

1.

Die starke Stellung eines Beistands nach § 138 Abs. 2 StPO erfordert es, die für einen Rechtsanwalt geltenden (berufsrechtlichen) Vorschriften auch auf den gewählten und ggf. nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassenen Verteidiger jedenfalls mittelbar anzuwenden (OLG Celle, Beschl. v. 13.08.2012 – 2 Ws 195/12, juris Rn. 13; OLG Hamm, Beschl. v. 12.01.2006 – 2 Ws 9-11/06, juris Rn. 21; OLG Koblenz, Beschl. v. 29.11.2007 – 1 Ws 605/07, juris Rn. 5). Aus dem der gesetzlichen Systematik des § 138 StPO zu entnehmenden Stufenverhältnis der § 138 Abs. 1 und Abs. 2 StPO folgt, dass von einer Person, die kein Rechtsanwalt oder Hochschullehrer mit der Befähigung zum Richteramt ist, aber als Verteidiger an einem Strafverfahren teilnehmen soll, eine besondere Beachtung der für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften gefordert werden muss (OLG Hamm a.a.O.; OLG Koblenz a.a.O.).

Dem für Rechtsanwälte geltenden Sachlichkeitsgebot aus § 43a Abs. 3 BRAO wird Herr Bergstedt nicht gerecht. Ein Rechtsanwalt muss sachlich vortragen und argumentieren und es unterlassen, emotionalisierende und zumindest in der Nähe von Beleidigungen anzusiedelnde Äußerungen zu tätigen (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 12.01.2006 – 2 Ws 9-11/06, juris Rn. 22). Dabei kann hier offen bleiben, ob das Sachlichkeitsgebot bei einem Rechtsanwalt nur verletzt ist, wenn seine Äußerung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung zu bewerten ist. Denn jedenfalls für einen nach § 138 Abs. 2 StPO gewählten Verteidiger, der nur ausnahmsweise zur Verteidigung zugelassen werden soll, müssen wegen des Ausnahmecharakters des Vorgangs strenge Maßstäbe angelegt werden (vgl. OLG Celle a.a.O.; OLG Hamm a.a.O.; OLG Koblenz a.a.O.).

Die Ausführungen auf den Internetseiten www.laienverteidigung.tk und www.projektwerkstatt.de, auf die Herr Bergstedt, wie der Kammer bekannt ist, in einem anderen Verfahren selbst hingewiesen hat, verletzen das Sachlichkeitsgebot in eklatanter Weise. So finden sich auf beiden Internetseiten unter dem Punkt „Was ist Laienverteidigung?“ u.a. folgende Ausführungen:

„Sich nie erwischen zu lassen und keine Spuren zu hinterlassen, hilft nur beschränkt, denn erstens reduziert es die mögliche Aktionswirkung und zweitens braucht der staatliche Verfolgungsapparat die konkreten Handlungen nicht, um Menschen zu schikanieren. Viele AktivistInnen sehen sich mit frei erfundenen und/oder äußert platten Vorwürfen überzogen – von Widerstand gegen die Staatsgewalt über Beleidigung bis Hausfriedensbruch. Das lässt sich schnell ausdenken.“

(Internetaufruf am 10.04.2017)

Unter der Rubrik „*Strafrecht*“ finden sich u.a. folgende Äußerungen:

„Liegt ein Strafantrag vor und will die Staatsanwalt auch eine Bestrafung, so erhebt sie entweder Anklage oder stellt beim Gericht einen Antrag auf Strafbefehl. In beiden Fällen wird aus dem Ermittlungs- ein offizielles Gerichtsverfahren. Die erste Handlung vom Gericht aus wäre Übersendung der Anklageschrift oder der Strafbefehl (siehe unten). Ab jetzt gibt es uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht. Das heißt: Auch unverteidigte Angeklagte können zu den Geschäftszeiten zum Gericht gehen (Terminabsprache macht es sicherer) und die ganzen Akten angucken. Oft verwehren RichterInnen das. Das gehört zu einer weit verbreiteten Form der Rechtsbeugung. RichterInnen informieren die Angeklagten bewusst falsch über deren Rechte, damit diese sie nicht nutzen können, eine Verurteilung einfacher und der Prozess kürzer wird. Dann bleibt mehr Zeit für Kaffeetrinken oder die weitere Arbeit am Fließband des Richtens und Urteilens.

(...)

Aber Achtung: Gerichte sind sich selbst kontrollierende Einrichtungen, die in ihrer uneingeschränkten Machtfülle weder Menschlichkeit noch Rechtmäßigkeit besonders wichtig nehmen.

(...)

Gestaltungsmittel im Prozess

Die Idee offensiver Prozessführung ist, die Verhandlung nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Wer welche Fragen gestellt bekommt, wann welche Vorgänge kommentiert oder durch Aktionen untermalt werden, welche ZeugnInnen oder anderen Beweismittel noch hinzugezogen werden und wie lange das Ganze dauert – das alles soll nicht mehr die Sache der AngreiferInnen in Robe und Uniform sein, sondern die Sache der Angeklagten (mit oder ohne Hilfe eines/r AnwältIn).“

(Internetaufruf am 10.04.2017)

Diese Äußerungen des Herrn Bergstedt lassen befürchten, dass er aufgrund seiner persönlichen Einstellung zu den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten nicht die erforderliche Distanz und Objektivität aufzubringen vermag, die ein Strafverfahren verlangt. Mit der Stellung eines Verteidigers als Organ der Rechtspflege sind derartige Äußerungen nicht zu vereinbaren. Bei den zitierten Äußerungen im Internet handelt es sich nicht mehr um sachliche Kritik an der Justiz, sondern um Äußerungen mit diffamierendem Inhalt. Mit Blick auf die durch Herrn Bergstedt den Justizbehörden entgegengebrachte Abneigung ist zu befürchten, dass durch diese Haltung der geordnete Ablauf der Hauptverhandlung erheblich gestört werden wird. Denn auch Verhaltensweisen außerhalb des Gerichtsverfahrens können für die Beurteilung der Sachlichkeit bei der Ausübung der Verteidigungstätigkeit von Bedeutung sein, wenn sie – wie vorliegend – unmittelbaren Bezug zu dieser haben.

Auf die Frage, ob Herr Bergstedt in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Erkelenz, Az. 27 Cs 160/16 (Staatsanwaltschaft Mönchengladbach 720 Js 214/16) am 15.11.2016 heimliche Tonbandaufnahmen gefertigt hat bzw. fertigen wollte, kommt es nicht an, da schon die Äußerungen im Internet eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers Bergstedt begründen.

Auch Frau Lecomte verletzt das Sachlichkeitsgebot aus § 43a Abs. 3 BRAO durch Äußerungen auf ihrer Internetseite in so gravierender Weise, dass die für eine Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO erforderliche Vertrauenswürdigkeit zu verneinen ist.

Auf der Internetseite <http://www.eichhoernchen.ouvaton.org/de/rep/lv.html>, die von Frau Lecomte betrieben wird, finden sich unter dem Punkt „Repression“ u.a. die folgenden Ausführungen:

„Es gibt jedoch zahlreiche Möglichkeiten offensiv gegen die Repression vorzugehen - insbesondere bei politischen Verfahren. Prozesse sollen als Teil einer Aktion betrachtet werden und können zu politischen Veranstaltung werden.

(...)

Sich nie erwischen zu lassen und keine Spuren zu hinterlassen, reduziert die mögliche Aktionswirkung. Viele AktivistInnen sehen sich mit platten Vorwürfen überzogen, andere werden gezielt als eine Art Symbolfigur einer politischen Bewegung herausgegriffen, weil ihre Handlungen als für die herrschende Politik störend eingeschätzt werden. Bestraft werden sie nicht primär für ihre Taten, sondern für ihre - aus Sicht der Staatsgewalt - „Schlüsselrolle“ im Widerstand. Von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, über Beleidigung bis Hausfriedensbruch. Da lässt sich schnell ein Vorwurf ausdenken.

(...)

Gerichtsprozesse als politische Bühne

Egal ob organisiert oder als Einzelaktivist_in unterwegs, ob bei Massendemos oder bei direkten Aktionen mit dabei, ob legal oder illegalisiert. Wer sich für Widerstand von unten entscheidet, begreift sich als Akteur_in des politischen Geschehens, will Aufmerksamkeit erregen, aufrütteln, ist Sand im Getriebe der herrschenden Politik.

Wenn es zu Repression kommt, gibt es verschiedene Möglichkeiten, damit umzugehen. Ein Ansatz ist, die Verfahren als Teil einer widerständigen Aktion zu begreifen. Und offensiv damit umzugehen. Dabei stellen sich die Fragen, die für einen anderen Umgang sprechen können: der Kosten- und Energieaufwand wird oft genannt. Wer will sich rein hängen und seine Zeit opfern? Wird dieses Verhalten den Ansprüchen an Emanzipation gerecht? Gehören Gerichtssäle zum Betätigungsfeld von AktivistInnen?

Ein offensives aktives Vorgehen ist ein Zeichen von politischer Reife. Das heißt, für seine Handlung stehen, sich das nötige Fachwissen aneignen, um vor Gericht gegen Repression kreativ und selbstbestimmt anzugehen. Das heißt (be)kämpfen und nicht unterwürfig sein. Die Justiz ist dazu da, die herrschenden Verhältnissen aufrecht zu erhalten. AktivistInnen bringen sie ins Wanken.

Eine mögliche Rolle im Justiz-Theater

Im absurden Theater der RobenträgerInnen gibt es viele Rollen zu vergeben. Es lässt sich gut in eine Rolle hinein denken, denn mit Wahrheit hat das Geschehen vor Gericht selten etwas zu tun.“

(Internetaufruf am 10.04.2017)

Diese Äußerungen lassen befürchten, dass Frau Lecomte aufgrund ihrer persönlichen Einstellung zu den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten nicht die erforderliche Distanz und Objektivität aufzubringen vermag, die ein Strafverfahren

verlangt. Die zitierten Äußerungen stellen keine sachliche Kritik an der Justiz dar, sondern haben diffamierenden Charakter, so dass sie mit der Stellung eines Verteidigers als Organ der Rechtspflege nicht zu vereinbaren sind. Zudem lassen die Ausführungen befürchten, dass Frau Lecomte das Strafverfahren und insbesondere die Hauptverhandlung in erster Linie zur Verfolgung politischer Ziele zu nutzen gedenkt.

3.

Herr Klingner erscheint zur Führung der Verteidigung des Angeklagten Wichmann gleichfalls nicht genügend vertrauenswürdig, so dass eine Zulassung nach § 138 Abs. 2 StPO zu versagen ist.

Der Kammer ist aus dem Beschwerdeverfahren 24 Qs 21/17 bekannt, dass sich Herr Klingner in dem gegen ihn geführten Verfahren vor dem Amtsgericht Erkelenz, Az: 27 Cs 160/16 in Kenntnis der von Herrn Bergstedt im Internet getätigten diffamierenden Äußerungen darum bemüht hat, dessen Zulassung als Verteidiger nach § 138 Abs. 2 StPO zu erreichen. Aus diesem Verhalten schließt die Kammer, dass Herr Klingner sowohl Herrn Bergstedts Abneigung gegen die Justiz als auch dessen Motivation zur Nutzung gerichtlicher Verfahren als Plattform für politische Äußerungen teilt. In dieser Annahme wird die Kammer dadurch bestärkt, dass Herr Klingner im hiesigen Verfahren neben Herrn Bergstedt und Frau Lecomte, die eine gleich gerichtete Einstellung zu den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz wie Herr Bergstedt vertritt, auftritt und mit diesen nach Aktenlage gut zusammenarbeitet.

Beckers

Hirsch

Dr. Schlei

Beglaubigt

Rosso

Rosso

Justizbeschäftigte

